Beilage XXXIV.

Bericht

des landtäglichen Gemeinde- und Verwaltungs-Ausschusses über den selbstständigen Untrag der Abgeordneten Bösch und Genossen betreffend Herabsetzung der Erwerbsteuer für Sticker.

Soher Landtag!

Der Abgeordnete Bösch und Genossen haben an den h. Landtag einen selbstständigen Antrag auf Herabsetung der Erwerbsteuer für Sticker eingebracht. Die Antragsteller betonen, daß der Stickereisverdienst immer mehr zurücksehe, ja selbst dem des gewöhnlichen Taglöhners zurückstehe. Obgleich nun dieses eine notorische Thatsache sei, so werde seit dem Jahre 1888, also seit dem allmähligen Niedergange der Stickereiindustrie, von den kompetenten Steuerbemessungs-Behörden den Anmeldern des Stickereissewerbes eine höhere Erwerbsteuer vorgeschrieden. Dadurch werde auch die Einkommensteuer erhöht, weil die Erwerbsteuer zu der letzteren Steuer gewöhnlich der Maßstab sei.

Demzufolge stellten die Antragfteller ben

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Das k. k. Finanz-Ministerium wird ersucht, in Berücksichtigung der dürftigen Lage der damit Betroffenen die Erwerbsteuer für Sticker ehethunlichst herabzusetzen."

Der landtägliche Ausschuß findet diesen Antrag als begründet, denn es ist und bleibt das Borgehen der Steuerbemessungsbehörde unerklärlich, daß dieselbe zur Zeit des Niederganges des Stickereis Gewerbes sich veranlaßt findet, die Steuervorschreibung denjenigen Parteien zu erhöhen, welche jetzt um diese Gewerbebefugnis ansuchen.

In der ersten Zeit der Stickereiindustrie wurde allgemein ein Erwerbsteuer-Ordinarium von 2 fl. 10 fr. pro Jahr vorgeschrieben. Damals war aber bekanntlich die Stickerei sehr gut und den meisten andern Gewerben hinsichtlich der Ertragsfähigkeit voraus. Es kam deshalb Niemand der Gedanke, als sei dieser Steuersat zu hoch. Doch allmählig verschlimmerte sich dieser günstige Zustand, so daß bald der

Sticker nicht nur den andern Gewerben, sondern dem gewöhnlichen Taglöhner hinsichtlich seines Berdienstes nachsteht. Wenn nun jett angesichts dieses notorischen und allgemein bekannten Zustandes der Stickerei jenen, welche den Betrieb dieses Gewerbes anmelden, eine höhere Steuervorschreibung gemacht wird, so kann dieses nicht nur nicht verstanden, sondern geradezu als nicht gerechtsertigt hinaestellt werden.

Bei der jetzigen Lage der Sticker wäre eigentlich eine allgemeine Reducirung der Steuern für dieselben voll und ganz berechtiget und es hat deshalb in wohlerwogener Kücksichtnahme hierauf der h. Landtag schon in der II. Session pro 1891/92 in diesem Sinne gewirkt und mit einem eingehenden Bericht (Beilage XXIX. des stenogr. Prot.) diese Lage der Sticker zu stizziren versucht, sowie den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Die Petition der Gemeindevorsteher von Kankweil, Altach, Mäder, Kolbach, Zwischenwasser, Weiler, Viktorsberg, Uebersaxen, Sösis, Meiningen und Fraxern im Bezirke Feldkirch wird der h. Regierung abgetreten und auf das Allerwärmste zur vollen Würdigung und raschesten Berücksichtigung empfohlen"—

einstimmig angenommen

Nach dem Rechenschaftsberichte Beilage I. der III. Session 1893, Punkt B. 3 hat in dieser Angelegenheit die hohe Regierung eröffnet, daß eine allgemeine Herabsetung der gegenwärtig bei den Stickern üblichen Besteuerung nicht statthaben könne, jedoch etwa einlaufende individuelle Gesuche um Erwerbsteuer-Ermäßigung die thunlichste Berücksichtigung erfahren werden.

Der landtägliche Ausschuß kann nicht unterlassen, bei diesem Anlasse seinem Bedauern Ausdruck zu geben, daß dem dringenden und alleitig wohlbegründeten, vom h. Landtage beschlossenen Antrage keine Würdigung geschenkt worden ist. Die zugestandene individuelle Berücksichtigung wird aber praktisch kaum einen Werth haben, da die Erwirkung derselben mit großen Schwierigkeiten versbunden wäre.

Rachbem aber der gegenständliche Antrag in anderer noch mehr berechtigter Art und Weise für eine Regelung der Besteuerung der Stickerei eintritt, so sindet der Ausschuß doch Hoffnung auf Würdigung und Berückstigung desselben seitens der h. Regierung. Es handelt sich hier nicht mehr um eine allgemeine Reducirung der Steuern für Sticker, sondern um eine nach Verhältnis möglichst gleiche Vertheilung der Steuerlast, denn wie die Antragsteller sagen und wie es auch saktisch besteht, haben alle Sticker, welche seit dem Jahre 1888 im pol. Bezirke Feldkirch das Stickereissewerbe angemeldet haben, jährlich 2 fl. 62 kr. Ordinarium vorgeschrieben erhalten, im pol. Bezirke Vregenz soll hingegen theils 2 fl. 10 kr. und theils 2 fl. 62 kr. vorgeschrieben worden sein, je nach dem Verhältnisse des Gewerbeanmelders.

Mithin existiert bermalen nicht nur gegenüber der früheren Vorschreibung, sondern auch im Vorgehen der einzelnen Steuerbemessungsbehörden eine Ungleichheit in der Steuervorschreibung für Sticker. Nichts ist aber dem Ansehen der Gesetze und der Autorität der Administrativ-Organe nachtheiliger, als eine ungleiche Behandlung der Staatsbürger und es empsiehlt sich schon aus diesem Grunde, dann aber auch mit Kücksicht der Billigkeit und der Wahrung des gleichen Rechtes, in dieser Richtung Wandel zu schaffen.

Seit dem Bestehen der Stickereindustrie dis zum Jahre 1888 wurde im Bezirke Feldkirch, wo dieselbe die größte Ausdehnung erhalten hat, die Erwerbsteuer ausnahmslos mit 2 fl. 10 kr. Ordinarium vorgeschrieben. Diese Industrie blühte anfänglich in erfreulicher Weise und verdienten die Sticker mehr als andere gewöhnliche Gewerbsleute, daher war zu dieser Zeit dieser Steuersatz gerechtsertigt. Wenn nun aber in der Zeitfolge die Stickerei in bedenklicher Weise zurückgieng; wie konnte es dann gerechtsertigt erscheinen, für dieses Gewerbe eine höhere Erwerdsteuer zur Zeit der schon eingetretenen Krisis vorzuschreiben, wie es geschehen ist und leider heute noch besteht. Dieses

Vorgehen der Steuerbemessungs-Behörde kann in keiner Weife gerechtfertigt werden. Allerdings kann nicht in Abrede gestellt werden, daß auch bei der Stickereiindustrie die Ertragsfähigkeit ungleich sein kann, doch werden nur einzelne Ausnahmen gemacht werden können, welche mangels der Qualification weniger zu verdienen im Stande sind als die andern. Diese sollten dann in einen niedereren Steuersatzeingereiht werden.

Nach diesen Ausführungen verlangt es das Gesetz der Gleichberechtigung, daß allen jenen Stickern, welchen 2 fl. 62 kr. Ordinarium an Erwerbsteuer vorgeschrieben wurde, dieselbe von amts-wegen auf 2 fl. 10 kr. reducirt werde. Jenen Stickern, welche vermöge ihrer minderen Qualification nicht das Normale zu leisten vermögen, sollte aber der Steuersatz auf die erste Klasse reducirt werden.

Von dem Verlangen nach einer gleichmäßigeren Vertheilung dieser Steuer beseelt und den voraufgeführten Motiven geleitet, erhebt der landtägliche Gemeinde= und Verwaltungsausschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Das h. k. k. Finanzministerium wird dringend ersucht, die in neuerer Zeit den Stickern vorgeschriebene erhöhte Erwerbsteuer per 2 fl. 62 kr. Ordinarium auf 2 fl. 10 kr. von amtswegen herabzusehen, sowie die weniger qualificirten Sticker in die erste Erwerbsteuerklasse einzureihen."

Bregenz, am 5. Februar 1894.

B. Berchtold Obmann=Stellvertreter. Peter Paul Welte Berichterstatter.

